

tor unterscheidet diese mittelalterliche Diskussion – das 16. Jahrhundert kann hier gut einbezogen werden – von der Diskussion um sog. natürliche Grenzen im 17. Jahrhundert, die dem Denkmuster der linearen politischen Grenze folgten. Die spätmittelalterliche Rechtslehre hatte sich eher mit Problemen auseinanderzusetzen, wie sie mit der natürlichen Verlagerung von Wasserläufen verbunden waren. Selbstverständlich geht Marchetti auch auf die juristisch delikaten Fälle von Ex- bzw. Enklaven ein. Leider fehlt ein Sachindex. Aufgelistet sind die juristi-

schen Quellen. Für das 16. Jahrhundert ist die Basis sehr knapp, ein Guy Pape kann den sehr allgemeinen Anspruch, den der Buchtitel ausdrückt, nicht ausfüllen; für das späte 15. und das 16. Jahrhundert wäre die aufkommende »nationale« Consilien- und Decisiones-Literatur in breiterem Ausmaß zu berücksichtigen gewesen. Es folgt ein Namensindex der Forschungsliteratur.

Wolfgang Schmale

Schiedsrichter*

Anders als der ordentliche Richter ist der Schiedsrichter vom Willen der Parteien abhängig. Diese wählen und legitimieren ihn, bestimmen das anzuwendende Recht und seine Befugnisse, kurz: sind die Herren des Verfahrens. Das hat Konsequenzen, gibt doch das bunte Spektrum möglicher Verfahrensformen außerjuristischen Faktoren wie Macht, Ansehen, Autorität, Einfluss und Interessenswahrung Raum. Sind es dann noch Schiedsverfahren zwischen den Staaten, die sich dadurch definieren, dass sie keinen Höheren und keinen Richter über sich anerkennen, reicht die Skala des »Schiedsrichters« vom ängstlichen Helfer, der es sich mit keinem der Streitenden verderben will und eher eine Vermittlung anstrebt, bis zum machtbewussten, mit seinem Spruch weitgehend eigene Ziele verfolgenden Souverän.

Ist damit der *politische Schiedsrichter* beschrieben, dem Christoph Kampmann seine Bayreuther historische Habilitationsschrift gewidmet hat? Auf der Suche nach Kontinuitäten

und Wandel der politiknahen Friedensvorstellungen in der Frühen Neuzeit ist er auf den *Arbiter* gestoßen, der in der Publizistik zwischen dem 16. und dem frühen 18. Jahrhundert – genauer: in ca. 400 untersuchten politischen Flugschriften – immer wieder als notwendige Voraussetzung zur Schaffung friedlicher Verhältnisse in der Christenheit angesehen wurde. Entscheidend ist das erste Drittel des 17. Jahrhunderts: »Der bemerkenswert rasche Aufstieg dieses Leitbegriffes, der sich im Zeitraum weniger Jahre vollzog, wurde möglich, weil ältere universalistische Denktraditionen, geläufige Vorstellungen der zeitgenössischen Jurisprudenz und Rechtspraxis sowie die Regierungslehre (Bodin, Charron) mit bekannten Aspekten des Regierungshandelns bzw. der herrscherlichen Selbstdarstellung unter Heinrich IV. im eindrucklichen Bild des ersten bourbonischen Königs als *Arbitre de la Chrétienté* zusammengefügt und wirksam gemacht wurde.« (124 f.). In der Sache ging es um nicht mehr und nicht weniger als die politische Vor-

* CHRISTOPH KAMPMANN, *Arbiter und Friedensstiftung. Die Auseinandersetzung um den politischen Schiedsrichter im Europa der Frühen Neuzeit* (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte 21), Paderborn: Schöningh 2001, XII, 394 S., ISBN 3-506-73271-4

rangstellung in Europa, um Anspruch und Fähigkeit, »sich ohne Widerspruch und nach Gutdünken in alle zwischen- und innerstaatlichen Streitigkeiten einzumischen und sie zu schlichten« (124) – selbst wenn zur Bezeichnung ein juristischer Terminus verwendet wurde, der auch nach zeitgenössischer Auffassung sich in den eingangs beschriebenen Grenzen bewegte.

Arbitre de la Chrétienté: Kampmann beginnt die Untersuchung des politisch-publizistischen Schlüsselbegriffs mit den mittelalterlichen Päpsten, die selbst einvernehmliche Bestellungen zum *Arbiter* immer wieder zu nutzen suchten, um als zuständiger Richter aufzutreten. (Das Verfahren nach der Einigung des englischen und französischen Königs von 1298 auf Bonifaz VIII. als Schiedsrichter »tamquam in privatam personam et Dominum Benedictum Gaytanum« ist das Lehrbeispiel für alle Facetten eines solchen politischen Prozesses.) Erste Ergebnisse aus der Flugschriftenanalyse kommen für den Beginn des 16. Jh. zum Tragen, als Karl V. und Franz I. ihren Streit in propagandistischer Absicht einem päpstlichen Spruch zu unterwerfen anboten. In den scharfen Kontroversen der französischen Religionskriege geriet die schiedsrichterliche Stellung des Heiligen Stuhls selbst zum Streitthema. Seine Gegner sprachen ihm jedes Recht ab, aus dem geistlichen Amt weltliche Machtbefugnisse abzuleiten. Bodin plädierte aufgrund des päpstlichen Versagens für einen weltlichen Souverän als *Arbitre de tous*, der aufgrund seiner persönlichen Tugenden Frieden zwischen den übrigen Gemeinwesen stifte und den durch Tyrannen bedrängten Untertanen anderer Fürsten beistehe – Fakten, an denen weder die Diskussion des frühneuzeitlichen Souveränitätsbegriffs noch die aktuelle Debatte um das damalige Widerstandsrecht vorbeigehen können. Denn Bodins Vorstellungen wirkten unmit-

telbar auf die reiche politische Publizistik ein, mit der und durch die Heinrich IV. zum friedenswährenden Schiedsrichter der ganzen Christenheit stilisiert wurde, zuerst in der regierungsnahen Panegyrik, dann allgemein in Frankreich. Würde und Reputation des Königs (Friedensliebe, Unparteilichkeit, Loyalität und Durchsetzungsfähigkeit) veranlassten angeblich die anderen Herrscher, sich freiwillig seiner Entscheidung zu unterwerfen, fingierten ein allgemeines Einverständnis. In der zweiten Jahrhunderthälfte beanspruchten sowohl Ludwig XIV. als auch die englischen Könige den Titel, denn mit der Trennung vom Amt des Papstes und der verbindlichen Vorgabe höchster moralischer Kriterien konnten jetzt mehrere Herrscher um den Ehrenrang konkurrieren, mussten sich aber auch an den Anforderungen messen lassen.

Der Rechtshistoriker profitiert in reichem Maße von der überzeugend aus den Quellen gearbeiteten Untersuchung, die die Diskussionen unterschiedlicher politischer Lager aus schwer zugänglichen Dokumenten darstellt. Durch die Nähe zum politischen Tagesgeschehen geraten auch Schwankungen und kurzfristige Argumentationswechsel in den Blick. Im Ergebnis war der politische Schiedsrichterbegriff aber ebenso eindeutig abgegrenzt wie der rechtliche. Auf der juristischen Folie treten die Besonderheiten der politischen Betrachtungsweise noch schärfer hervor. Deshalb zögert man, Kampmann in allen Schlussfolgerungen zuzustimmen. Ob eine »hierarchisch gegliederte Ordnung der christlichen Staaten« mit einer notwendigen obersten Lenkungs- und Entscheidungsinstanz wirklich eine zentrale Bedingung des Friedens war (317f.) oder ob nicht eher die Politisierung des Schiedsrichteramtes als Indiz für einen Übergang zum modernen Staatensystem mit rechtlich prinzipiell gleichberechtigten Mitgliedern gewertet werden

darf, ist eine Frage der Perspektive. Kampmann hat die Grundlagen geliefert. Die in der Völkerrechtsgeschichte vertretene Ansicht, zwischen- »staatliche« Schiedsgerichtsbarkeit sei mit dem aufkommenden Souveränitätsgedanken nicht mehr vereinbar gewesen und daher ziemlich

abrupt verschwunden, muss nun wohl endgültig *ad acta* gelegt werden: Sie spiegelt lediglich Vorstellungen des späten 19. und 20. Jahrhunderts.

Karl-Heinz Lingens

Ius resistendi – come in Germania così anche in Inghilterra*

Il volume presenta i risultati di un incontro sul tema »Widerstandsrecht im deutsch-britischen Vergleich«, svoltosi presso il Zentrum für interdisziplinäre Forschung dell'Università di Bielefeld nel settembre 1999. Con il contributo di più voci nazionali, viene approfondita la nuova impostazione data al tema dallo stesso von Friedeburg nella sua precedente monografia *Widerstandsrecht und Konfessionskonflikt. Notwehr und Gemeiner Mann im deutsch-britischen Vergleich 1530 bis 1669* (Berlin 1999).

La ricerca più recente, cioè, rifiuta ogni concezione del diritto di resistenza inteso come espressione della opposizione libertaria contro lo stato principesco monarchico, e con essa le posizioni formulate nel Vormärz e poi radicate negli studi di diritto costituzionale del XIX e degli inizi del XX secolo. All'analisi di questa interpretazione è dedicato in gran parte il saggio introduttivo del Curatore, nel quale viene inizialmente ripercorso il nesso di dibattito dottrinale e problemi costituzionali tra la fine del XVIII secolo (August Ludwig Schlözer, Kant) e il movimento per la istituzione di una *landständische Verfassung* (1815–1860). Le concezioni costituzionali del tempo ponevano il diritto di resistenza come problema di tutela giuridica della costi-

tuzione borghese contro lo stato monarchico. Se l'istituzione Stato monarchico (di diritto pubblico) e la società borghese (di diritto privato) dovevano essere necessariamente divisi e distinti, doveva essere anche previsto un diritto del popolo – nel senso della società di diritto privato borghese – alla resistenza contro lo Stato, inteso nel senso di Stato monarchico istituzionalizzato, nel caso che questo Stato violasse la costituzione. Così sosteneva nel 1817 Johann Ludwig Klüber, professore di diritto a Heidelberg, facendo del diritto di resistenza un problema di garanzie costituzionali a tutela di libertà e uguaglianza giuridica, come poi fece pure tutto il primo movimento costituzionale tedesco. Diventato poi lo Stato monarchico uno Stato costituzionale – uno Stato moderno caratterizzato da un potere monarchico costituzionalmente limitato – il diritto di resistenza venne inteso come un contributo all'origine del diritto del nuovo Stato (come già aveva intuito Schlözer), ma ormai privo di significato, dal momento che lo Stato stesso forniva ai cittadini i mezzi giuridici per la tutela dei loro diritti. Di questo percorso forniva la sintesi, alle soglie della I guerra mondiale, il famoso studio di Kurt Wolzendorff, *Staatsrecht und Naturrecht in der Lehre vom Widerstands-*

* *Widerstandsrecht in der frühen Neuzeit. Erträge und Perspektiven der Forschung im deutsch-britischen Vergleich*, hg. von ROBERT VON FRIEDEBURG (Zeitschrift für Historische Forschung, Beihefte 26), Berlin: Duncker & Humblot 2001, 353 S., ISBN 3-428-10629-6